

MIRIAM GASSNER, Wien

Von der Anerkennungspraxis der Habsburgermonarchie gegenüber den südamerikanischen Staaten im 19. Jahrhundert*

In the beginning of the 19th century, when the Latin and South American former colonies started their struggle for independence, the European world all of the sudden found itself in the very delicate situation, having to decide how to legally deal with new up-raising entities, which were in fact already independent states but officially still part of the mother land. The European position on the „South American issue“ – as it was called – had from 1815 on been subject to many conferences hosted by the powers of the Holy Alliance. Between 1815 and 1823, for which period the Germans have invented the term „Kongressdiplomatie“, it became clear that there was no such thing as an European position on the „South American issue“ and that the Holy Alliances` attitude towards South America could not have been more diverse: While Great Britain and France, in their capacity of colonial and imperial powers acted in favour of the recognition of the newly established independent states, Austria, Russia and Prussia officially opposed to the recognition of states, which had been created as a result of a revolution. Consequently, Brazil, the only monarchy in South America by that time, remained the one and only South American state officially recognised as a sovereign and independent country by Austria up to the year 1842.

I. Einleitung

Die napoleonischen Kriege in Europa, der Einmarsch der französischen Truppen in Spanien seit Ende des Jahres 1807,¹ sowie die Vertreibung der spanischen Königsfamilie und die Proklamation von Napoleon Bonapartes' Bruder José Bonaparte zum *Rey de España e Indias* führten dazu, dass in Spanisch-Südamerika zu Be-

ginn des 19. Jahrhunderts ein Machtvakuum entstand, das den Grundstein für die Unabhängigkeitsbestrebungen der spanischen Kolonien in Südamerika legte.² Wie in Spanien kam es auch in Spanisch-Amerika zur Bildung von *Juntas*, die anfangs ihre Loyalität gegenüber Spanien und dem abgesetzten Monarchen betonten, bald aber zu den unterschiedlichen Initiativen übergingen, um mehr Autonomie zu erlangen.³ Ihren Ausgang nahmen die südamerikanischen Unabhängigkeitskriege im Vizekönigreich Neu

* Die Arbeit enthält Ergebnisse meiner Dissertation über „Die völkerrechtlichen Beziehungen der Habsburgermonarchie zu Südamerika 1815–1867“, die im Wintersemester 2012/13 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien approbiert wurde, und auf die ich hier generell bezüglich aller Details und weiterer Literatur verweise. Ich danke meinem Dissertationsbetreuer ao.Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski für seine Unterstützung bei der vorliegenden Arbeit.

¹ Napoleon selbst folgte erst im November 1808.

² Manche Historiker, wie etwa Manfred Kossak oder Hans Otto Kleinmann, sprechen in diesem Zusammenhang auch von der „iberischen Systemkrise“ vgl. KLEINMANN, Die deutschen Staaten und die Unabhängigkeit Lateinamerikas 118.

³ KÖNIG, Kleine Geschichte Lateinamerikas 216.

Granada,⁴ das bereits am 10. August 1809 als erstes Vizekönigreich seine Unabhängigkeit ausrief, allerdings schon bald von spanischen Truppen rückerobert wurde, ehe es 1819 unter der Führung Simon Bolivars endgültig seine Unabhängigkeit erlangte. Eine ähnliche Entwicklung teilten die Vizekönigreiche Neu Spanien,⁵ indem am 18. Mai 1822 unter Augustin Iturbide das unabhängige Kaiserreich Mexiko ausgerufen wurde, das Vizekönigreich Rio de la Plata,⁶ indem am 9. Juli 1816 die „Vereinigten Provinzen von Südamerika“ entstanden, sowie Chile und Peru.⁷ Die Reaktion auf die Unabhängigkeitsbestrebungen in Südamerika fiel sehr unterschiedlich aus: Alexander Humboldt, den Prinzipien von 1789 verbunden und von den Erfahrungen seiner großen Amerikareise geprägt, begrüßte bedingungslos die Emanzipation der Neuen Welt zwischen Mexiko und Buenos Aires, sein Bruder Wilhelm plädierte früh für eine Herstellung normaler wirtschaftlicher und diplomatischer Beziehungen zu den insurgierten Gebieten, wohl wissend, dass keine Möglichkeit für eine Unterdrückung durch bewaffnete Interventionen von europäischer Seite bestand.⁸ Anders sah dies das Mutterland Spanien, sowie dessen Verbündete: So sah Frankreichs Außenminister Chateaubriand „...die alteuropäischen Monarchien angesichts eines republikanisch-amerikanischen Staatenblockes,

der bald den atlantischen und pazifischen Ozean beherrschen würde“ wanken.⁹

II. Das Problem der Staatsdefinition

Im Zuge der Entstehung der staatlichen Gebilde in der Neuen Welt stellte sich der damaligen Völkerrechtsgemeinschaft die Frage, wie diese (meist revolutionär) entstandenen Entitäten auf internationaler Ebene zu qualifizieren waren: Die Gewichtung der verschiedenen, einen Staat konstituierenden, Elemente fielen zwar je nach Zeit sehr unterschiedlich aus, trotzdem aber zeigt sich bei einer näheren Untersuchung deutlich, dass die einen Staat konstituierenden Elemente im Laufe der Geschichte immer dieselben, nämlich Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt, waren. Folglich musste ein staatliches Gebilde bereits im 19. Jahrhundert über diese drei Elemente verfügen, um überhaupt als Staat qualifiziert werden zu können.

Dies bedeutete aber noch lange nicht, dass nun aber die südamerikanischen „Staaten“, die ab den 1820er Jahren allesamt über die Elemente Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk verfügten, *per se* als Mitglieder der damaligen Völkerrechtsgemeinschaft zu qualifizieren waren: Seit dem 17. Jahrhundert hatte sich in der europäischen Staatenpraxis das Instrument der Anerkennung als explizites Aufnahmeerfordernis in der (europäischen) Völkerrechtsgemeinschaft etabliert. Anders als in der britischen und US-amerikanischen Staatenpraxis des 18. Jahrhunderts, in der der Anerkennung nur deklarative Wirkung zukam, wirkte sie in der europäischen Staatenpraxis konstitutiv, was so viel bedeutete wie, dass erst die Anerkennung eine „Gebietsentität“ zum Staat im rechtlichen Sinn erhob. Wäh-

⁴ Das Vizekönigreich Neu-Granada bestand aus den heutigen Staaten Kolumbien, Venezuela, Panama und Ecuador.

⁵ Neu-Spanien umfasste neben Teilen der heutigen USA und Mexiko auch die karibischen Inseln und Mittelamerika (außer Panama).

⁶ Das Vizekönigreich Rio de la Plata umfasste die heutigen Staaten Argentinien, Bolivien, Paraguay und Uruguay.

⁷ KÖNIG, Kleine Geschichte Lateinamerikas 228.

⁸ KOSSAK, Francia und das Rätsel der Diktatur während der Unabhängigkeitsbewegungen in Lateinamerika 89.

⁹ KOSSAK, Seccion Alemana II, Bolivar y Europa en las Cronicas, el Pensamiento Politico y la Historiografia 782.

rend noch Grotius in den Kolonien neue Gemeinwesen erblickt hatte, setzte sich im 18. Jahrhundert entsprechend der Naturrechtslehre die Auffassung durch, dass Kolonien als Bestandteil des Mutterlandes anzusehen waren. So etwa schrieb Emer de Vattel: „Okkupiert eine Nation einen entlegenen Landstrich und errichtet sie dort eine Kolonie, so ist natürlich dieses Land trotz der räumlichen Trennung vom Mutterland ein Bestandteil des Staates [...]“¹⁰ Als Bestandteil des Mutterlandes verfügte eine Kolonie daher per se über keine eigene Völkerrechtssubjektivität, zumal eine solche nur dem Mutterland selbst zukommen konnte. Die „Epoche des klassischen Völkerrechts“, welche mit dem Westfälischen Frieden begann und im Wesentlichen bis zum Ersten Weltkrieg andauerte, war durch den von Jean Bodin geschaffenen Begriff der Souveränität gekennzeichnet.¹¹ In dieser Epoche entwickelte sich der Begriff der Souveränität als Kennzeichen der Unabhängigkeit nach außen und innen und stellte die tragende Säule des gesamten Systems des klassischen Völkerrechts dar. Aus dieser Auffassung der staatlichen Souveränität als Leitmotiv des 19. Jahrhunderts, resultierte schließlich auch, dass es hinsichtlich einer nach Unabhängigkeit strebenden Kolonie – entgegen der bisher geübte Völkerrechtspraxis¹² – zu Beginn des 19. Jahr-

hunderts üblich wurde, eine (ehemalige) Kolonie nur nach Abgabe eines Souveränitätsverzichts durch das Mutterland anzuerkennen.¹³ Diese Rechtsauffassung wurde vor allem am Wiener Kongress 1815 durch das Legitimitätsprinzip Talleyrands, der die Souveränitätsrechte des Herrschers mit dem Privatbesitz in der bürgerlichen Gesellschaft gleichsetzte und ausführte, dass „[...] ein Souverän, dessen Staaten der Eroberung anheimgefallen sind, durchaus nicht aufhört Herrscher zu sein, sofern er nicht sein Recht übertragen oder darauf verzichtet hat,“¹⁴ in der europäischen Völkerrechtspraxis verankert. Demnach konnte ein neu entstandener Staat überhaupt erst, nachdem der ursprüngliche Souverän des Mutterlandes einen Souveränitätsverzicht geleistet hatte, rechtmäßig von einem anderen Staat anerkannt werden.

III. Die Zeit der Kongresse und das Prinzip der monarchischen Legitimität

In den dem Wiener Kongress folgenden Jahren wurde die Südamerikafrage zu einem ständigen Programmpunkt auf den europäischen Kongressen: Erstmals beschäftigte man sich am Kongress von Aachen 1818 explizit mit der „Südamerikafrage“: So führten Russland und Frankreich in einer gemeinsamen Note („*Note sur les moyens de negociation pour la pacification des colonies espagnoles insurgées*“) aus, dass es nunmehr die wichtigste Aufgabe der europäischen Mächte sein müsse, die Ausbreitung der Rebellionen in Südamerika einzudämmen und zu verhindern, da sie ein nicht mehr kontrollierbares Ausmaß erreiche. Russland und Frankreich wiesen insbesondere darauf hin, dass die Anerkennung der Unabhängigkeit Rio de la Platas seitens der USA

¹⁰ VATTEL, *Droit des gens* § 210, 142.

¹¹ HOBE, Einführung in das Völkerrecht 37.

¹² Von wenigen Ausnahmen abgesehen, machten die europäischen Mächte bis Ende des 18. Jahrhunderts, die Anerkennung eines neuen Staates oder einer Regierung, nicht von einem ehemaligen formellen Verzicht des legitimen Souveräns abhängig: So wurden etwa die niederländischen Provinzen, die sich 1581 von Spanien losgesagt hatten bereits 1596 von England und Frankreich anerkannt, während Spanien erst im Frieden von Münster 1648 einen Verzicht abgab. Weitere Beispiele sind die Anerkennung Portugals durch Frankreich und England 1641, bevor Spanien die Unabhängigkeit Portugals im Frieden von Lissabon 1668 akzeptierte; siehe auch: GAULAND, Legitimitätsprinzip 39, REIBSTEIN, Völkerrecht.

¹³ GASSNER, Völkerrechtliche Beziehungen 48.

¹⁴ GAULAND, Legitimitätsprinzip 17.

sowie die Bildung einer ausgedehnten republikanischen Föderation unter Führung der Vereinigten Staaten für die Alte Welt eine ernsthafte Bedrohung bedeute, und schlugen vor, dieser Gefahr mittels Waffengewalt oder Handelsboykott entgegenzutreten.¹⁵ Großbritannien lehnte dies jedoch ab, und als schlussendlich auch Österreich und Preußen kein Interesse an einer Intervention in Südamerika bzw. einem Handelsboykott zeigten wurde offensichtlich, dass am Kongress von Aachen keine einheitliche Position in der Südamerikafrage erlangt werden würde. Je deutlicher der Erfolg der lateinamerikanischen Unabhängigkeitsrevolutionen sich abzeichnete, desto größer begannen auch die Spannungen zwischen den (See-)handelsmächten England und Frankreich und den übrigen Allianzstaaten zu werden. Am Kongress von Aachen 1818 sollte es somit das einzige und letzte Mal sein und bleiben, dass Österreich und England eine gemeinsame Vorgangsweise einschlugen: Bereits am Kongress von Troppau 1820, im Zuge dessen die Südamerikafrage neuerlich erörtert wurde, trat der Interessenskonflikt zwischen den Seehandelsmächten England und Frankreich einerseits und den sog. Ostmächten Österreich, Preußen und Russland andererseits offen zu Tage: Gemäß den am Kongress von Troppau im Troppauer Protokoll festgelegten Grundsätzen kam eine Anerkennung neuer Staaten für die Ostmächte Österreich, Preußen und Russland nur dann in Betracht, wenn dem Prinzip der monarchischen Legitimität Rechnung getragen wurde und der neue Staat nicht im Zuge einer Revolution entstanden war.¹⁶ Außerdem einigten sich die Ostmächte

darauf, dass eine bewaffnete Intervention auf jeden Staat ausgedehnt werden konnte, wo die Resultate einer Revolution andere Staaten bedrohten. Großbritannien und Frankreich behielten sich währenddessen eine liberale Anerkennungspolitik vor.¹⁷ Im Vorfeld des Kongresses von Verona, welcher als vierter und letzter Kongress der Pentarchie vom 20. Oktober bis 14. Dezember 1822 stattfand, versuchte der nach Paris entsandte brasilianische Gesandte Manoel Rodrigues Gameiro Pessoa, die Annerkennung Brasiliens in das Kongressprogramm aufzunehmen und damit von der Heiligen Allianz eine definitive Stellungnahme zur Unabhängigkeit Brasiliens zu erhalten.¹⁸ Metternich informierte die übrigen Konferenzteilnehmer am 29. November 1822 von der Mission Gameiro Pessoas, sprach sich für die Zulassung des brasilianischen Gesandten zum Kongress von Verona aus, schlug aber gleichzeitig vor, die Brasilienfrage auf einer eigenen Konferenz in London zu behandeln.¹⁹ Metternichs erklärtes Ziel war es dabei wohl, die Brasilienfrage und die damit verbundene Anerkennung des Kaiserreichs Brasilien, die er persönlich nicht zuletzt aufgrund der dynastischen Verbindung zwischen dem Hause Habsburg und dem portugiesischen Königshaus befürwortete, von der Frage der Anerkennung der übrigen spanisch-amerikanischen Republiken abzusondern. Der britische Außenminister Castlereagh sah im Kongress von Verona seinerseits die geeignete internationale Bühne, um die Anerkennung Spanisch-Amerikas durch die europäischen Mächte zu verwirklichen und somit den diplomatischen und wirtschaftlichen Vorteil der USA, die Kolumbien als ersten südamerikanischen Staat

¹⁵ KOSSAK, Im Schatten der Heiligen Allianz 82.

¹⁶ HHStA, St.K., Kongressakten, Kongress von Troppau 1820, Kart. 21. Eine Zusammenfassung des Protokolls der drei "Ostmächte" Russland, Österreich und Preußen findet sich auch in einem Bericht vom 19. November 1820: HHStA, St.K., Kongressakten, Kongress von Troppau 1820, Kart. 21, Fasz. Troppau

1820 I, (fold.1-109) 63-78 (Journal des Conference N.4 vom 19. November).

¹⁷ GAULAND, Legitimitätsprinzip 34.

¹⁸ KOSSAK, Im Schatten der Heiligen Allianz 184.

¹⁹ Ebd., auch: WEBSTER (Hg.), Britain and the Independence of Latin America 1812-1830: 86 (Dok. Nr. 338).

bereits am 22. Juli 1822 anerkannt hatte, aufzuholen: So erhielt Englands Vertreter auf dem Kongress von Verona, der Herzog von Wellington, die Weisung, sich Spanien entgegenzustellen und Englands Wunsch auf eine *de facto* Anerkennung aller südamerikanischen Republiken durchzusetzen.²⁰ Wellington stellte am Kongress von Verona klar, dass England bei der Behandlung der Frage der spanischen Kolonien den Schutz seines Handels berücksichtigen müsse und dass er die revolutionären Regierungen in Südamerika als tatsächlich bestehend betrachte. Folglich hätte er auch keine andere Wahl, als diese binnen kurzem mittels einer sogenannten *reconnaissance de fait* anzuerkennen.²¹ Österreich lehnte dieses Ansinnen Großbritanniens ebenso wie Russland und Preußen, kategorisch ab und blieb nach wie vor dem Legimitätsprinzip verhaftet. So heißt es etwa in der *Declaration du Cabinet Autrichien en response á celle du Cabinet Britannique*:²² Österreich erkläre, dass es den großen Prinzipien, auf welche die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und der legitimen Herrschaftsverhältnisse beruhe, treu sei und es, solange seine katholische Majestät (Anm.: der König von Spanien) nicht aus freien Stücken und formell auf ihre Souveränitätsrechte verzichtet habe, niemals die Unabhängigkeit der spanischen Provinzen anerkennen werde.²³ Frankreich schloss sich zwar

grundsätzlich der österreichisch/russisch²⁴/preußischen²⁵ Haltung an, wollte sich aber die Sympatie Südamerikas nicht verspielen und ließ daher durchblicken, dass es in diesem Spezialfall, da die südamerikanischen Staaten ja bereits *de facto* die Unabhängigkeit erlangt hatten, auch die englische Position verstehe.²⁶ Auch am Kongress von Verona konnten sich die europäischen Mächte somit neuerlich auf keine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich Südamerika festlegen. Als erste europäische Großmacht „scherte“ schließlich England aus dem europäischen Konzert aus und erkannte, nachdem Canning am 21. Jänner 1825 die Worte „[...] I called the New World into existence to redress the balance of the Old“ ausgesprochen hatte, Kolumbien, Mexiko und Buenos Aires nacheinander durch den Abschluss von Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen an.²⁷ Bald folgten auch Frankreich, Holland, Preußen und Hannover dem englischen Beispiel.

IV. Die Südamerikafrage in der österreichischen Außenpolitik

Die Haltung der Habsburgermonarchie gegenüber der nach der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit strebenden südamerikanischen Staaten lässt sich wohl am treffendsten mittels der von Metternichs Berater Friedrich von Gentz anlässlich des Erlasses der Monroe-Doktrin erarbeitete-

²⁰ KOSSAK, Im Schatten der Heiligen Allianz 105.

²¹ HHStA, St.K Kongressakten, Kongress von Verona, Kart. 24, Fasz. 44, IV, 100 (*Declaration du Cabinet Britannique* vom 24. 11. 1822).

²² HHStA, St.K Kongressakten, Kongress von Verona, Kart. 24, Fasz. 44, IV, 115 (*Declaration du Cabinet Autrichien en response á celle du Cabinet Britannique* vom 24. 11. 1822)

²³ „[...]Ique la Majesté Imperiale universellement est fidele aux grands principes sure lesquels repose l'ordre social et le maintien des gouvernemt legitimes, ne reconnaitra jamais l'indépendance des provinces espanoles d'Amérique.“ (ebenfalls bei KOSSAK, Im Schatten der Heiligen Allianz 105)

²⁴ HHStA, St.K Kongressakten, Kongress von Verona, Kart. 24, Fasz. 44, IV, 113 (*Declaration du Cabinet Russe en response á celle du Cabinet Britannique* vom 24. 11. 1822)

²⁵ HHStA, St.K Kongressakten, Kongress von Verona, Kart. 24, Fasz. 44, IV, 114. (*Declaration du Cabinet Prusse en response á celle du Cabinet Britannique* vom 28. 11. 1822)

²⁶ HHStA, St.K Kongressakten, Kongress von Verona, Kart. 24, Fasz. 44, IV, 115.

²⁷ KLEINMANN, Die deutschen Staaten und die Unabhängigkeit Lateinamerikas, 128.

ten Stellungnahme,²⁸ beschreiben: Gentz spricht darin von einer nunmehrigen Zweiteilung der Welt in eine alte (Europa) und eine neue (Amerika), deren Trennung seit dem Erlass der Monroe-Doktrin unwiderruflich vollendet sei. In der neuen Welt habe sich eine Föderation gegen Europa gebildet, die immer stärker werde, was eine Rückkehr der ehemaligen Kolonien zu Spanien, die schon vor 1823 unwahrscheinlich war, nun seit dem Erlass der Monroe-Doktrin völlig ausschließe. Gentz Auffassung zufolge sei es nur mehr eine Frage der Zeit, bis die letzten Bastionen Spaniens in Übersee, also Kuba und Puerto Rico, auch von dieser Föderation gegen Europa eingenommen werden würden. Das einzig Gute an der Monroe-Doktrin sah Gentz demnach darin, dass sie dazu dienen könnte, „Spanien zur Vernunft zu bringen, denn ohne das Handelsmonopol seien die Kolonien, die sie ja ohnehin nicht mehr zurück gewinnen könnten, zu einer reinen Belastung geworden.“²⁹ Gentz riet Europa weiters dazu, „[...] anstatt Zeit und Kräfte mit unausführbaren Projekten zu verschwenden, alle Anstrengungen des Geistes und der Kunst auf dasjenige zu zentrieren, was diesseits jener Linie noch Wert hat.“³⁰ Man solle auf den europäischen Kongressen aufhören, Zeit mit Diskussionen über die Rückeroberung der spanischen Kolonien zu verschwenden, sondern sich lieber darauf beschränken, Spanien und Portugal davon zu überzeugen, auf ihre Rechte in Übersee zu verzichten.

V. Die Wende: Stabilität und Effektivität anstelle von monarchischer Legitimität

Ab dem Jahre 1833 – mit den ersten Souveränitätsverzicht des spanischen Mutterlandes

unter der liberalen Regentin Maria Cristina – begann die österreichische Politik vorsichtig jenen Weg einzuschlagen, den ein Jahrzehnt zuvor England, Frankreich, Holland und Preußen im Interesse ihrer Handelsinteressen in Übersee bereits getan hatten. Nachdem Österreich das Kaiserreich Brasilien, wohl nicht zuletzt aufgrund der dynastischen Beziehungen³¹ die zwischen der Habsburgermonarchie und Brasilien seit 1817 bestand, per Akkreditierung des brasilianischen Gesandten am 30. Dezember 1825 als ersten Staat des südamerikanischen Kontinents anerkannt hatte, folgte 1842 die Anerkennung Mexikos. Die Anerkennung Mexikos mittels Abschluss eines Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsvertrages sollte das letzte Mal sein, dass Österreich sich bei der Anerkennung an das Legitimitätsprinzip – wenn auch bereits in seiner weitest möglichen Auslegung – hielt: Anfang des Jahres 1835 regte der Prokuraführer und *Associé* des Wiener Großhandelshauses L. N. Edler von Herz, Ritter von Neuwall, per Eingabe an den Staatskanzler eine Handelsverbin-

³¹ Am 13. 5. 1817 heiratete Leopoldine von Habsburg, eine Tochter Franz I., den portugiesischen Thronfolger Dom Pedro aus dem Hause Bragança, der 1822 die Unabhängigkeit Brasiliens von Portugal erklärte und sich am 12. 10. 1822 zum Kaiser von Brasilien *par la grâce du peuple* krönen ließ. Der österreichische Staatskanzler Fürst Clemens Wenzel von Metternich, der die dynastische Verbindung zwischen dem Hause Habsburg und dem Hause Bragança aktiv unterstützt hatte, hoffte durch diese Verbindung zumindest einen letzten Teil des „südamerikanischen Kuchens“ zu erlangen, und so auf Umwegen auf wirtschaftlicher Ebene den Vorsprung der europäischen Kolonialmächte, allen voran England und Frankreich, aufzuholen. Obwohl sich Österreich von Anfang an auf europäischer Ebene für die Anerkennung eines selbständigen und von Portugal unabhängigen Brasilien einsetzte, dauerte es, wohl aufgrund der Tatsache, dass Dom Pedro sich zum Kaiser von Brasilien auf der Grundlage der Volkssouveränität erklärt hatte, bis zur Abgabe eines portugiesischen Souveränitätsverzichts im Jahre 1825, bis Österreich Brasilien am 30. Dezember 1825 anerkannte. (siehe dazu auch BIRKHOLZ, Österreich und Brasilien 1816–1831, 150.)

²⁸ GENTZ, Ungedruckte Denkschriften 102–113.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

dung mit Mexiko an und führte aus, dass Mexiko einen ergiebigen Exportmarkt für österreichische Gewerbe- und Manufakturzeugnisse aufzuweisen habe.³² Metternich schien der Anregung Ritter von Neuwalls wohlwollend gegenüberzustehen, zumal er der Hofkammer gegenüber erklärte, dass in politischer Hinsicht keine Vorbehalte mehr bestünden.³³ In einem Vortrag vom 13. Dezember 1841 führte Metternich aus, dass „[...] seit der Anerkennung der ehemaligen spanischen Kolonien von Seiten des Mutterlandes sowie der meisten europäischen Regierungen kein politischer Grund mehr vorhanden war, die Abschließung von Verträgen mit diesen Freistaaten zu vermeiden.“³⁴ Dies stellte zweifellos eine Anspielung auf den bereits 1836 geleisteten Souveränitätsverzicht Spaniens gegenüber Mexiko dar. Die Hofkammer setzte sich daraufhin mit der Triester Börsedeputation in Verbindung, die den Abschluss eines Handelsvertrages mit Mexiko begrüßte.³⁵ Der Hauptgrund für den Enthusiasmus der bevorstehenden Verhandlung über ein Handelsabkommen mit Mexiko lag in der Tatsache, dass in Österreich die Zölle für alle fremden Nationen gleich waren, während der mexikanische Zolltarif die Einfuhr von Waren aus den österreichischen Ländern, also einem Staat der Mexiko nicht anerkannte, zum Teil mit außergewöhnlich hohen Gebühren belegte. Die Verhandlungen über die Unterzeichnung eines Handelsvertrages begannen Ende des Jahres 1841, und am 30. Juli 1842, also zu einem Zeitpunkt, als sich

Mexiko unter dem Präsidenten Santa Anna gerade neuerlich auf einen Krieg gegen Texas bzw. die Vereinigten Staaten vorbereitete, wurde der österreichisch-mexikanische Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag in London zwischen Kaiser Ferdinand I. und der Republik Mexiko abgeschlossen.³⁶ Eine österreichische diplomatische Vertretung wurde jedoch erst im Jahre 1864 - also zu einem Zeitpunkt, als Mexiko bereits vom Habsburger Kaiser Maximilian I. regiert wurde - nach Mexiko entsandt.³⁷

Der österreichische Diplomat Leopold Freiherr von Daiser, der von 1. Jänner 1830 bis 12. April 1844 österreichischer Geschäftsträger am Hof von Rio de Janeiro war,³⁸ verfasste im Jahre 1835 eine umfassende Denkschrift,³⁹ in der er für den weiteren Aufbau des Südamerikahandels durch Handelsverträge mit Uruguay, Argentinien, Chile, Peru und Bolivien eintrat. Etwas überraschend zeigte er sich dabei als Verfechter des Systems unbesoldeter Honorarkonsulen, denen er vor jungen besoldeten Konsularbeamten einen unbedingten Vorzug einräumte, und empfahl die Errichtung neuer Konsulate in und außerhalb Brasiliens (zum Beispiel in Montevideo,

³² Note der Staatskanzlei an die Hofkammer, 16. 1. 1835, HHStA, St.K., Notenwechsel, Kart. 39, 292; (= KLEINMANN, *Anerkennung der amerikanischen Staaten* 223).

³³ KLEINMANN, *Anerkennung der amerikanischen Staaten* 223.

³⁴ Vortrag des Staatskanzlers vom 13. 12. 1841, HHStA, St.K., Vorträge 1841, Kart. 289, Vorträge X–XII, 54. (= KLEINMANN, *Anerkennung der amerikanischen Staaten* 223 Anm. 157).

³⁵ KLEINMANN, *Anerkennung der amerikanischen Staaten* 223.

³⁶ BITTNER, *Chronologisches Verzeichnis* 203.

³⁷ Erster Botschafter in Mexiko wurde am 3. 9. 1864 Guido Graf von Thun und Hohenstein. Nach dem Sturz und der Ermordung Kaiser Maximilians im Juni 1867 wurden alle diplomatischen Beziehungen zu Mexiko abgebrochen, und es sollte bis zum Abschluss eines Abkommens über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich(-Ungarn) und Mexiko am 23. 3. 1901 dauern, bis unter der Leitung von Gilbert Graf von Hohenwart am 18. 6. 1901 wieder eine diplomatische Vertretung nach Mexiko entsandt wurde, GASSNER, *Völkerrechtliche Beziehungen*.

³⁸ MATSCH, *Auswärtiger Dienst* 145.

³⁹ Denkschrift Leopold Daisers vom 13. 7. 1835, HHStA, St.K., Brasilien, Kart. 23, fol. 27^r–33^v; vgl. BLAAS, *Österreichischer Brasilienhandel* 266 Anm. 136. Siehe dazu auch das Antwortschreiben Metternichs vom 1. 8. 1835 (HHStA, St.K., Brasilien, Kart. 23, Fasz. 6, Varia 1835, fol. 1–46, hier 14–23).

Buenos Aires und Valparaiso).⁴⁰ Wie sich aus dem Antwortschreiben⁴¹ Metternichs ergibt, stand dieser dem Vorschlag Daisers wohlwollend gegenüber. Im Jahre 1841 bekam Leopold Freiherr von Daiser daher grünes Licht, um am Hof von Rio „halboffizielle“ Kontakte zu weiteren lateinamerikanischen Regierungen zu suchen.⁴² Die Sondierungsgespräche wurden am Hof von Rio geführt, wobei Metternich, aufgrund der Tatsache, dass die spanischen Cortes zwar am 7. November 1835 ihre Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beziehungen zu den ehemaligen spanischen Kolonien erteilt und die Regierung zum Abschluss von Handels- und Friedensverträgen ermächtigt hatten, aber bisher allein für Mexiko ein Souveränitätsverzicht abgegeben worden war,⁴³ für den Abschluss eines bloßen „präliminären“ Abkommens eintrat.⁴⁴ Dies war jedoch nicht im Sinne der südamerikanischen Staaten, welche vielmehr die Absicht hatten, die Gelegenheit, welche sich durch die Sondierungsgespräche bot, zu nutzen, um eine vollständige völkerrechtliche Anerkennung durch Österreich zu erlangen. Als sich immer klarer abzeichnete, dass die südamerikanischen Republiken sich nicht mit einem „präliminären“ Abkommen zufrieden geben würden, begann sich Metternichs Haltung langsam zu ändern: In einem Vortrag an Ferdinand I. vom 15. Februar 1842 betonte Metternich in aller Deutlichkeit, dass sich die äußeren Verhältnisse durch die (*de facto*) Anerkennung einiger hispano-amerikanischen Staaten von Seiten des Mutterlandes und der meisten europäischen Regierun-

gen so verändert hätte, dass „[...] keine Bedenken mehr dagegen [Anm. gegen eine Anerkennung] zu erheben sind, als solche, die aus den ungerichteten inneren Verhältnissen einiger dieser Staaten erwachsen könnten.“⁴⁵

Aus der Stellungnahme Metternichs lassen sich zwei wesentliche Schlüsse ziehen: Zum einen lässt sich daraus schließen, dass Österreich ab 1842 versuchte, das Talleyrand'sche Legitimitätsprinzip, dessen Herzstück ursprünglich der Souveränitätsverzicht des Mutterlandes gewesen war, so weit wie möglich auszulegen: Dabei ging Österreich sogar so weit, dass es – selbst wenn das Mutterland noch keinen Souveränitätsverzicht abgegeben hatte – über eine Anerkennung insbesondere dann nachdachte, wenn bereits andere europäische Mächte den Staat zuvor anerkannt hatten. Österreich rechtfertigte sein Abrücken vom Legitimitätsprinzip unter anderem damit, dass die spanischen Cortes am 7. November 1835 ihre Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beziehungen zu den ehemaligen spanischen Kolonien erteilt hatten.⁴⁶ Metternich und sein Berater Friedrich von Gentz erblickten darin wohl die grundsätzliche Zustimmung Spaniens zur Anerkennung aller ehemaligen südamerikanischen Kolonien. Zum Anderen lässt das schleichende Abrücken vom Legitimitätsprinzip deutlich erkennen, wie Metternich, getrieben von Handelsinteressen in Südamerika, nach und nach den Versuch unternahm, das Effektivitätsprinzip langsam in der österreichischen Außenpolitik zu verankern. Spätestens als Argentinien 1849 gegen die Anerkennung Paraguays⁴⁷ durch Österreich offiziell protestierte,

⁴⁰ AUER, Konsularische Vertretung Österreichs in Brasilien 139.

⁴¹ Metternich an Daiser ,1. 8. 1835, HHStA, St.K., Brasilien, Kart. 23, Fasz. 6, Varia 1835, fol. 1–46, hier 14–23.

⁴² KLEINMANN, Anerkennung der amerikanischen Staaten, 224.

⁴³ ROBERTSON, Recognition of the Spanish Colonies 72.

⁴⁴ KLEINMANN, Anerkennung der amerikanischen Staaten 224.

⁴⁵ Vortrag des Staatskanzlers vom 15. 2. 1842, HHStA, St.K., Vorträge Kart 290, Vorträge 1842, Vorträge I–II, 94.

⁴⁶ ROBERTSON, The recognition of the Spanish Colonies 74.

⁴⁷ Die Anerkennung Paraguays als eigener Staat durch die Habsburgermonarchie 1847 wurde von der argentinischen Konföderation als Affront gesehen, zumal diese Paraguay als Teil ihres Staatsgebietes betrachte-

war das Legitimitätskriterium endgültig durch zwei neue Kriterien, nämlich dem der innerstaatliche Stabilität und der Effektivität der Staatsgewalt, ersetzt worden.

VI. Die Anerkennungen

Die gesamten Verhandlungen mit den ehemaligen spanisch-amerikanischen Kolonien wurden von der Angst überschattet, die neuen spanisch-amerikanischen Staaten könnten nicht in der Lage sein, ihre (völker-) rechtlichen Verpflichtungen (gegenüber Österreich) zu erfüllen. Letztendlich überwogen dann aber doch die österreichischen Handelsinteressen und so wurde am 24. Februar 1842 eine kaiserliche Resolution⁴⁸ erlassen, die den Staatskanzler zum Abschluss von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den Republiken von Montevideo, Buenos Aires, Chile, Peru und Venezuela ermächtigte.⁴⁹

Nach Erlass der kaiserlichen Resolution vom 24. Februar 1842, schrieb Metternich an Leopold Freiherr von Daiser in Rio, er möge nunmehr offizielle Kontakte zu in Rio akkreditierten Vertretern der spanisch-amerikanischen Republiken aufnehmen und Sondierungsgespräche über den Austausch von Konsulen und den Abschluss von Handelsverträgen beginnen.⁵⁰ Als Bedingung für die völkerrechtliche Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen verlangte der Wiener Hof zudem eine offizielle Annäherung in der Form, dass der betreffende amerikanische

Staat von sich aus den ersten Schritt mache. Die Anerkennung der verschiedenen südamerikanischen Staaten erfolgte dann entweder wie im Falle Mexikos konkludent durch Abschluss eines Schifffahrts-Handels- und Freundschaftsvertrages, oder explizit durch ein kaiserliches Anerkennungsschreiben, welches als Antwort um das Gesuch um Anerkennung des jeweiligen südamerikanischen Staates verfasst wurde. Auf diese Weise wurden so zum Beispiel am 10. Juli 1847 Paraguay und Chile, in weiterer Folge am 28. August 1851 Peru, am 8. Dezember 1852 Venezuela, sowie in den 1850er Jahren dann zahlreiche weitere Zentralamerikanische Staaten und im Laufe des Jahres 1864 Kolumbien und Uruguay, anerkannt.⁵¹ Für Paraguay, Peru und Kolumbien erfolgte die österreichische Anerkennung sogar noch, bevor Spanien einen Souveränitätsverzicht abgegeben hatte.

Auch nach diesen Anerkennungen blieben die Handels- und sonstigen Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und Südamerika – im Vergleich etwa zu England, Frankreich oder Spanien – gering; es ist fraglich, ob dies (auch) auf die verspäteten Anerkennungen zurückzuführen war oder einfach am traditionell schwachen Interesse Österreichs am Überseehandel lag. Nicht einmal das „Mexiko-Abenteuer“ des Erzherzog (Ferdinand) Maximilian 1864–1867 vermochte es in weiterer Folge, das allgemeine österreichische Interesse an Lateinamerika zu heben. Aber das ist eine andere Geschichte...⁵²

te. Die übereilte Anerkennung Paraguays sollte die diplomatischen Beziehungen der Habsburgermonarchie zu Argentinien über ein Jahrzehnt trüben.

⁴⁸ Kaiserliche Resolution vom 24. Februar 1842 HHStA, St.K., Vorträge 290, Kart.1, fol. 99^v–100^r. (Siehe dazu auch: HHStA, Index, Staatskanzlei Protokoll 1842 I.)

⁴⁹ KLEINMANN, Anerkennung der Amerikanischen Staaten 225.

⁵⁰ Metternich an Daiser, 13. 3. 1842, HHStA, St.K., Brasilien Kart. 27, Fasz. 2, Varia 1842, Instruktionen 1842, fol. 206–215.

Korrespondenz:

Miriam Gassner
Seilerstätte 28, 1010 Wien, Österreich
miriam.gassner@univie.ac.at

⁵¹ KLEINMANN, Anerkennung der Amerikanischen Staaten 226.

⁵² Vgl. zu dieser GASSNER, Völkerrechtliche Beziehungen 168–237, m.w.N.

Abkürzung:

St.K. Staatskanzlei

Literatur:

- Leopold AUER, Die Einrichtung Österreichischer Konsularischer Vertretungen in Brasilien 1828-1847 in lateinamerika in: Felix Becker u.a. (Hgg.) Iberische Welten- Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Kahale (Köln-Weimar- Wien 1994).
- Andreas BIRKHOLZ, Österreich und Brasilien 1816–1831 (Diss. München 1970).
- Ludwig BITTNER, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 2 (Wien 1909).
- Richard BLAAS, Die Anfänge des österreichischen Brasilienhandels in: MÖSTA 17/18 (1964/65) 209–293.
- Miriam GASSNER, Die völkerrechtlichen Beziehungen der Habsburgermonarchie zu Südamerika 1815-1867 (jur. Diss., Univ. Wien 2013).
- Alexander GAULAND, Das Legitimitätsprinzip in der Staatenpraxis seit dem Wiener Kongress (= Schriften zum Völkerrecht 20, Berlin 1971).
- Friedrich von GENTZ, Ungedruckte Denkschriften, Tagebücher und Briefe, hg. von Gustav SCHLESIER, Bd. 5 (Mannheim 1840).
- Stephan HOBE, Einführung in das Völkerrecht⁹ (München 2008).
- Hans-Otto KLEINMANN, Die österreichische Diplomatie und die Anerkennung der amerikanischen Staaten, in: MÖStA 34 (1981) 174–224.
- Hans-Otto KLEINMANN, Die deutschen Staaten und die Unabhängigkeit Lateinamerikas in: Felix Becker u.a. (Hg.) Iberische Welten. FS zum 65. Geburtstag von Günther Kahale (Köln-Weimar-Wien 1994).
- Manfred KOSSAK, Im Schatten der Heiligen Allianz (Berlin 1964).
- Manfred KOSSAK, Francia und das Rätsel der Diktatur während der Unabhängigkeitsbewegung in lateinamerika in: Felix Becker u.a. (Hgg.) Iberische Welten. FS zum 65. Geburtstag von Günther Kahale (Köln-Weimar- Wien 1994).
- Manfred KOSSAK, Seccion Alemana II in: Alberto Filippi (Hg.), Bolivar y Europa en las Crónicas, el Pensamiento Político y la Historiografía, Bd.I (Caracas 1986).
- Hans-Joachim KÖNIG, Kleine Geschichte Lateinamerikas (Stuttgart 2006).
- Erwin MATSCH, Der auswärtige Dienst von Österreich- Ungarn 1720–1920 (Wien–Köln 1986).
- Ernst REIBSTEIN, Völkerrecht – Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bd. 2: Die letzten zweihundert Jahre (München 1963).
- William Spence ROBERTSON, The Recognition of the Spanish Colonies by the Motherland in: The Hispanic American Historical Review 1 (1918) 70–91.
- Emer de VATTEL, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle (Leiden 1758, ND = Die Klassiker des Völkerrechts 3, 1959).
- C. K. WEBSTER (Hg.), Britain and the Independence of Latin America 1812-1830: Selected Documents from the Foreign Office Archives, Bd. 2 (London/New York/Toronto 1938).